

Steuerliche Aspekte der Anlage in Hedgefonds

Deutsche StiftungsAkademie
Expertenworkshop: Vermögensanlage für Stiftungen

30. September 2005

Wissenschaftszentrum Bonn

Überblick

- Hedgefonds als Mittel zur weiteren Diversifikation
- Gemeinnützigkeit und gewerbliche Tätigkeit des Fonds
- Thesaurierende Fonds und zeitnahe Mittelverwendung
- Begünstigung durch hohe Management Fees?
- Verluste in der Vermögensanlage
- Investmentrechtliche Pauschalbesteuerung und Gemeinnützigkeit
- Absicherung durch verbindliche Auskunft

Hedgefonds als Mittel zur weiteren Diversifikation

- Stiftungen sind häufig auf Erträge aus Vermögensverwaltung angewiesen, um Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Zu konservative Vermögensanlage (Renten und Immobilien) führt zu geringen Erträgen und gefährdet ggf. Substanzerhalt und Aufgabenerfüllung.
- Vorteile von Hedgefonds:
 - geringe Marktkorrelation → absolute Rendite auch bei fallenden Märkten
 - größere Anlageflexibilität des Fondsmanagements → höhere Renditechancen
- Nachteile von Hedgefonds:
 - meist keine laufenden Ausschüttungen → Exit nur über Veräußerung
 - geringe Transparenz und relative hohes Anlagerisiko
 - höhere Kosten als bei klassischen Fondsanlagen

Gemeinnützigkeit und gewerbliche Tätigkeit des Fonds

- Investmentsteuerrecht schirmt deutsche Anleger vor einer möglichen Gewerblichkeit von Hedgefonds ab: Einkunftsart für Erträge aus Investmentvermögen richtet sich ausschließlich nach Anleger, nicht nach Fondstätigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 InvStG)
 - **Anteile im Betriebsvermögen:** Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - **Anteile außerhalb des Betriebsvermögens:** Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Dividenden)
- Investmentsteuerrecht ist auf deutsche Hedgefonds in den Rechtsformen des Investmentfonds (von Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Sondervermögen) und der Investmentaktiengesellschaft sowie praktisch alle ausländischen Hedgefonds anwendbar (vgl. BMF, Schreiben vom 2. Juni 2005 – IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05, Rn. 6, BStBl. I 2005, 728, 732).

Thesaurierende Fonds und zeitnahe Mittelverwendung

- Hedgefonds thesaurieren Erträge meist
- gemeinnützige Stiftungen unterliegen dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
- Thesaurierung von Erträgen verstößt hiergegen nicht:
 - Zeitnahe Mittelverwendung gilt nur für der Stiftung zugeflossene Mittel;
 - solange Fonds thesauriert, ist keine Mittelverwendung durch den Fonds erforderlich;
 - Thesaurierung jedenfalls dann unschädlich, wenn Vermögensverwaltung insgesamt genügend laufende Erträge bringt, um die Stiftungsaufgaben zu erfüllen.

Begünstigung durch hohe Management Fees?

- Begünstigungsverbot verbietet, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen zu begünstigen (§ 55 Abs.1 Nr. 3 AO).
- Unangemessen sind Vergütungen, die ihrer Höhe nach nicht dem entsprechen, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung auch von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen bezahlt wird.
- Vergleichsmaßstab ist nicht das Vergütungsniveau für klassische Investmentfonds, sondern für Hedgefonds → keine Verletzung des Begünstigungsverbots, solange nicht das Niveau der für Hedgefonds üblichen Vergütungen überschritten ist.

Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung

- § 55 Abs. 1 S. 1 AO dürfen Mittel der Stiftung nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden → Ausgleich von Verlusten mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs führt zu Mittelfehlverwendung und damit zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (BFH, Urteil vom 13. November 1996 – I R 152/93, BStBl. II 1998, 711).
- Maßgeblich für das Vorliegen eines Verlusts ist die Vermögensverwaltung als Ganzes (vgl. AEAO Nr. 9 und Nr. 4 S. 2 und 3 zu § 55) → einzelne Verluste sind unschädlich, solange nicht die gesamte Vermögensverwaltung zu einem Verlust führt.

Investmentrechtliche Pauschalbesteuerung und Gemeinnützigkeit

- Investmentrechtliche Pauschalbesteuerung führt nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit:
 - §§ 6 und 10 InvStG regeln nur die pauschale Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Höhe nach; auf die Einkunftsart hat dies keine Auswirkungen (BMF, Schreiben vom 2. Juni 2005 – IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05, Rn. 130, BStBl. I 2005, 728, 746).
 - Anwendbarkeit der Vorschriften über die investmentrechtliche Pauschalbesteuerung führt auch nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen gesetzliches Verbot.
- Fazit: Gemeinnützige Stiftungen können auch in „schwarze“ Hedgefonds investieren.

Absicherung durch verbindliche Auskunft (vA)

- Möglichkeit einer bindenden Aussage der Finanzverwaltung vor Verwirklichung eines Sachverhaltes (vgl. BMF, Schreiben vom 29. Dezember 2003 – BStBl. I 2003, 742)
- vA nur bzgl. eines ernsthaft geplanten, im wesentlichen noch nicht verwirklichten Sachverhalts bei besonderem Darlegungsinteresse
- ausführliche Darlegung des Rechtsproblems und konkreter Rechtsfragen mit eigener Begründung des eigenen Rechtsstandpunktes erforderlich
- Zuständigkeit des FA, das bei Verwirklichung des Sachverhalts voraussichtlich zuständig wäre
- Auf Schriftlichkeit und hinreichende Bestimmtheit achten!
- Diverse Korrekturmöglichkeiten (Änderung von Vorschriften, arglistige Täuschung, mglw. sogar Rechtsprechungsänderung)

Danke!

Dr. Andreas Richter
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
P+P Pöllath + Partner
Linkstraße 2
10785 Berlin
www.pplaw.com

Phone: +49(0)30-253 53 132

Fax: +49(0)30-253 53 999

E-Mail: andreas.richter@pplaw.com

